



# Satzung

**des Fördervereins Musica Sacra  
an der St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Musica Sacra an der St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin e.V.“.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Grundlage seiner Tätigkeit sind die folgenden Erkenntnisse:

Zweck des Vereins ist es, die Kirchenmusik (Musica Sacra) an der St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin zu fördern.

Die Zuständigkeiten des Erzbistums Berlin, des Metropolitankapitels, des Dompfarramtes zu St. Hedwig, des Domkapellmeisters und des Domorganisten bleiben hiervon unberührt.

Der Verein hat die Aufgabe

**a)** die Chor- und Instrumentalensembles an der St. Hedwigs-Kathedrale bei der Erfüllung ihrer kirchenmusikalischen Aufgaben zu unterstützen und in der Öffentlichkeit Interesse für ihr Wirken zu wecken,

**b)** die Orgelmusik an der St. Hedwigs-Kathedrale zu fördern,

**c)** die gesangliche und musikalische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Chorgruppen und ihre menschliche und religiöse Erziehung zu fördern,

**d)** den Domkapellmeister und den Domorganisten in ihren Anliegen für die Kirchenmusik (Musica Sacra) an der St. Hedwigs-Kathedrale zu unterstützen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse

**a)** zu den Aufführungen,

**b)** zur Beschaffung und Pflege von Instrumenten, Chorkleidung und sonstigem Chorbedarf,

**c)** für Fahrten, die mit dem Auftreten der Chöre und Instrumentalgruppen oder mit deren Ausbildung zusammenhängen,

**d)** zur Sicherung und Auswertung des kirchenmusikalischen Archivmaterials.

3. Die verschiedenen Aufgaben sollen in angemessener Weise gefördert werden.

4. Die finanziellen Mittel des Vereins sollen durch Beiträge und private Spenden aufgebracht werden. Beiträge sind zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- alle natürlichen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Aufgaben des Vereins bejahen und unterstützen
- alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Aufgaben des Vereins bejahen und unterstützen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

4. Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Ein Ausschluss ist nur bei gravierenden Verstößen gegen Ziele und Aufgaben der Vereinigung sowie Bestimmungen der Satzung möglich. Er erfolgt durch den Vorstand. Bei schriftlichem Widerspruch innerhalb von vier Wochen entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt. Voraussetzung hierfür ist, daß das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

5. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

6. Voraussetzung für die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist deren gesetzliche Volljährigkeit.

#### **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Zwecke und Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie die Mitglieder des Vereins.

3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

a. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 8 Organe der Vereinigung**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung und gibt Empfehlungen für die Umsetzung einzelner Projekte. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.

2. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstandes.

b) Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.

c) Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.

d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

e) Entscheidungen nach § 5 Abs. 4 (Ausschluss).

f) Satzungsänderungen.

g) Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Zu einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich und mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich einzuladen. Die Tagesordnung sowie Anträge nach § 9 Abs. 2, Buchstabe d - g sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu versenden.

2. Stimmrecht haben die Mitglieder (§ 5) und die Ehrenmitglieder (§ 6).

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Abstimmungen sind offen, soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts

anderes vorschreiben. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

5. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind prinzipiell in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

6. Die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer kann in offener Abstimmung erfolgen.

7. Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 Buchstaben f und g sind nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

8. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollantin / dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muß dem Vorstand schriftlich, unter Nennung der Tagesordnung und mit den erforderlichen Unterschriften vorgelegt werden. Nach Eingang des Antrags beim Vorstand muss innerhalb von vierzehn Tagen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 10.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

2. Der Dompfarrer, der Domkapellmeister und der Domorganist gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an. Sie sind voll stimmberechtigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Wahl der gemäß Ziffer 2. zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Gewählt ist jeweils, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann in verbundener Einzelwahl erfolgen. Verlangt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hinsichtlich einzelner Kandidaten Einzelwahlgänge, so sind diese Kandidatinnen/Kandidaten in jeweils getrennten Wahlgängen zu wählen.

4. Der/Dem als Vorsitzende/Vorsitzender gewählten Vorstandsmitglied obliegt die Gesamtleitung des Vorstands. Sie/Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und des Beirats (§ 13).

Im Übrigen sind die gewählten Vorstandsmitglieder ermächtigt, mit Mehrheit ihrer vorhandenen Stimmen - bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend - auf der konstituierenden Sitzung des Vorstands über die Verteilung der folgenden Ämter und Geschäftsbereiche innerhalb des gewählten Vorstands zu entscheiden:

a) einer/s stellvertretenden Vorsitzenden: dieser/m obliegt die Unterstützung der/s Vorsitzenden bei der Gesamtleitung des Vorstands sowie die Vertretung im Falle der Verhinderung der/s Vorsitzenden;

- b) einer/s Schatzmeisterin/s: dieser/m obliegt die Kassen- und Buchführung;
- c) einer/s SchriftführerIn/s: dieser/m obliegt die Besorgung des Schriftwechsels

**5.** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, nämlich durch die/den Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in oder durch eine/n von beiden gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in oder der/dem Schriftführer/in.

**6.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden oder – im Falle deren/dessen Abwesenheit – die Stimme der/s stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Mitglied des Metropolitankapitels zu St. Hedwig kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand kann sich im Übrigen eine Geschäftsordnung geben.

**7.** Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Geschäftsführung eine/n Geschäftsführer/in aus der Mitgliedschaft berufen. Dieses Geschäftsführeramt ist ehrenamtlich und nicht mit einer Vergütung verbunden. Auslagen werden nur ersetzt, soweit sie vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand kann die/den Geschäftsführer/in mit Aufgaben der laufenden Verwaltung betrauen und ihr/ihm zu deren Erledigung Vollmacht erteilen.“

## **§ 13 Beirat**

**1.** Der Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er unterstützt ihn bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich der Verein gesetzt hat.

**2.** Der Beirat besteht aus höchstens 10 Personen. Die Beiratsmitglieder müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden auf den gemeinsamen Vorschlag des Domkapellmeisters, des Domorganisten und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vereins berufen.

Der Dompropst zu St. Hedwig ist geborenes Mitglied des Beirats.

**3.** Der Beirat ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn mindestens sechs Beiratsmitglieder dies verlangen. Die Vorschriften des § 10 gelten entsprechend.

**4.** Die Amtszeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Vorstands.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.